Abkommen

zwischen

der Regierung des Staates Israel

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

die finanzielle Unterstützung von

Yad Vashem, der Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum,

für Erforschung, Dokumentation, Pädagogik und

Gedenken an den Holocaust

Die Regierung des Staates Israel
und
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden „Vertragsparteien“) –

in dem Wunsch, die zwischen ihren Ländern bestehenden besonderen Beziehungen weiter zu festigen und auszubauen,
im Bewusstsein der fortwährenden Verantwortung des deutschen Volkes für die Vergangenheit, namentlich für die Geschehnisse der Shoah und ihrer Folgen, deren Aufarbeitung zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Holocaust-Gedenkens durch Yad Vashem, die Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum (im Folgenden „Yad Vashem"), auf der Grundlage dieses Abkommens weiterhin unterstützt werden soll,
in Anerkennung der besonderen Bedeutung der zentralen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem für das jüdische Volk und insbesondere für die Überlebenden der Shoah sowie ihrer besonderen Aufgabe, als weltweites Dokumentationszentrum des Holocausts das gesammelte Wissen über die Opfer und die Bedeutung des Holocausts mit Hilfe der Bildungssysteme und durch Verwendung moderner Technologien zu verbreiten und dadurch die Erinnerung an den Holocaust aufrechtzuerhalten,

in Fortsetzung der bisherigen langjährigen kontinuierlichen Förderung von Yad Vashem im Bereich der Dokumentensicherung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert die weitere pädagogische und archivarische Arbeit von Yad Vashem von 2022 bis 2031 mit einer jährlichen finanziellen Unterstützung in direkter Zusammenarbeit mit Yad Vashem in ihrer rechtlichen Eigenschaft als unabhängige Behörde nach dem Yad-Vashem-Gesetz von 1953 zur Erinnerung an den Holocaust und Widerstand.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt zu diesem Zweck in dem genannten Zeitraum für den Haushalt von Yad Vashem jährlich eine Summe von einer Million Euro zur Verfügung. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

(2) Dieser finanzielle Beitrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist dazu bestimmt, entsprechend der Zielsetzung von Yad Vashem für pädagogische und archivarische Zwecke zur Aufrechterhaltung der Erinnerung an die Geschehnisse des Holocausts verwendet zu werden. Hierzu gehört entsprechend der mehrphasigen Projektplanung von Yad Vashem insbesondere Folgendes:

- das Auffinden und die systematische Erfassung von Dokumenten zum Holocaust in Mittel- und Osteuropa, in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Teilen Europas,

- die Bearbeitung, Sortierung, Konservierung und Digitalisierung der Dokumente,

- die Katalogisierung und Registrierung der Materialien als eine Gemeinschaftsaufgabe für die historischen und technischen Experten,

- die Zugänglichmachung der Dokumente und ihres Inhalts im Internet und

- die Nutzung der Materialien durch Wissenschaftler und Pädagogen im Rahmen der Erinnerungsarbeit.

(3) Yad Vashem kann die Möglichkeit prüfen, mit Archiven und Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland wie dem Bundesarchiv, dem Institut für Zeitgeschichte in München (IFZ) und anderen zusammenzuarbeiten.

(4) Die Mittel können auch dazu genutzt werden, die internationale pädagogische Arbeit von Yad Vashem zu unterstützen. In diesem Zusammenhang können in der Holocaustthematik erfahrene Lehrkräfte fortgebildet und gemeinsame pädagogische Netzwerke aufgebaut werden.

Artikel 3

Alle mit der Durchführung dieses Abkommens und mit der Bereitstellung und laufenden Verwendung der Fördermittel zusammenhängenden organisatorischen, planerischen und abrechnungstechnischen Fragen werden zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Yad Vashem in ihrer rechtlichen Eigenschaft als unabhängige Behörde behandelt und auf der Grundlage einer jährlichen Projektplanung geregelt, die im Rahmen der zugesagten Fördermittel erstellt wird. Yad Vashem wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland während der Laufzeit des Projekts alljährlich einen Bericht über seinen Fortschritt sowie eine detaillierte Jahresplanung für das Folgejahr übermitteln.

Alle Bestimmungen für die Durchführung des Abkommens sind in einer Anlage enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 4

Alle Fragen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden zwischen den beiden Regierungen und Yad Vashem durch direkte Verhandlungen im Geiste der vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit einvernehmlich geregelt.

Artikel 5

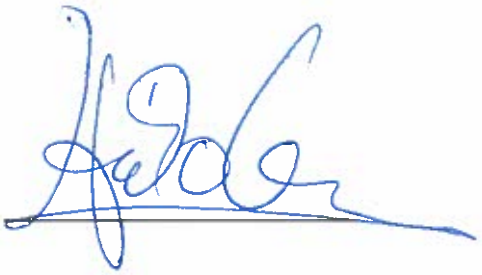
(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen bleibt ab seinem Inkrafttreten zehn Jahre in Kraft. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens kann es von jeder Vertragspartei durch eine diplomatische Note jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Jerusalem, am June 10th 2020, das entspricht dem 18 Sivan 5780 im hebräischen Kalender, in zwei Urschriften, jede in hebräischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.



Für die Regierung
des Staates Israel



Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Anlage
zum
Abkommen
zwischen
der Regierung des Staates Israel
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über
die finanzielle Unterstützung von Yad Vashem, der Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum, für Erforschung, Dokumentation, Pädagogik und Gedenken an den Holocaust

In Anwendung des Abkommens und insbesondere dessen Artikel 3 gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Institutionelle und organisatorische Bestimmungen

a) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die finanzielle Förderung im Einklang mit dem Abkommen der Unterstützung von einem oder mehreren jährlichen Projekten von Yad Vashem dient, so wie sie in der Programmbeschreibung von Yad Vashem für eine Unterstützung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erinnerung an die Opfer der Shoah und zur Bewahrung des Vermächtnisses der Überlebenden durch Yad Vashem festgelegt worden sind.

b) Die Vertragsparteien weisen darauf hin, dass Yad Vashem eine unabhängige Einrichtung ist, die in Übereinstimmung mit dem Yad-Vashem-Gesetz von 1953 zur Erinnerung an den Holocaust und Widerstand geschaffen wurde. Die Regierung des Staates Israel wird bestimmen, welches zuständige Ministerium die Arbeit und die

Finanzführung von Yad Vashem überwachen wird. Die finanzielle Aufsicht über die Mittelverwendung obliegt entsprechend den Rechtsvorschriften des Staates Israel, darunter auch die innerstaatlichen israelischen Haushaltsregelungen, dem Obersten Rechnungsprüfer (Accountant General) des Finanzministeriums des Staates Israel.

2. Verfahrensfragen

a) Projektinformationen

Während der Dauer der finanziellen Förderung und in Übereinstimmung mit dem Abkommen unterrichtet Yad Vashem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland jährlich bis zum 15. November über die geplanten Projekte von Yad Vashem im Folgejahr und setzt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die bis dahin erzielten Fortschritte des Projekts in dem Jahr in Kenntnis.
Yad Vashem unterrichtet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland jährlich bis zum 1. November, ob die Frist zur Einreichung der Projektplanung eingehalten werden kann und bittet gegebenenfalls um Fristverlängerung. Die Umsetzung der Projektplanung kann erst beginnen, wenn das Auswärtige Amt sie gebilligt hat.

b) Einzelheiten

Yad Vashem erarbeitet schriftlich eine Übersicht über die geplanten Projekte, eine inhaltliche Darstellung (Executive Summary) dieser Projekte sowie eine Übersicht über die geplanten Aktivitäten und, sofern anwendbar, auch über die erwarteten Einnahmen, in Finanzpositionen von Tausend Euro („T€"). Die messbaren Ziele des Projekts werden als Anhang beigefügt.

c) Vereinfachte Prüfung und Planungsrahmen von Yad Vashem

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Jahresplanung von Yad Vashem zur Kenntnis.

d) Grundlage für eine Prüfung der Mittelverwendung und Änderungen des Finanzplans

Die Planung wird Grundlage der finanziellen Unterstützung im geplanten Jahreszeitraum. Änderungen von mehr als 25 Prozent in einer Ausgabenposition der Planung teilt Yad Vashem der Regierung der Bundesrepublik Deutschland lediglich nachrichtlich mit.

3. Ratenzahlung und Vermeidung von Zinserträgen

a) Im Regelfall zahlt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die benötigte finanzielle Förderung in vier gleichen Raten jährlich zu den folgenden Terminen aus:

1. Rate jeweils zum 1. Februar des Jahres 250 T€

2. Rate jeweils zum 1. Juni des Jahres 250 T€

3. Rate jeweils zum 1. September des Jahres 250 T€

4. Rate jeweils zum 1. Dezember des Jahres 250 T€

Die Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Empfängers der überwiesenen Mittel.

b) Zinsen, die durch die Nichtverwendung der Mittel in einem Zweimonatszeitraum erwirtschaftet werden, sind auf den Gesamtförderbetrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen, die dann die letzte Rate des Jahres um den entsprechenden Betrag kürzt.

c) Yad Vashem kann darum ersuchen, dass die in Buchstabe a genannten Raten in anderen Zeitabständen und in anderen Beträgen gezahlt werden, sofern dies aufgrund der besonderen Natur eines Projekts erforderlich ist. Bei der Planung hierfür sollte berücksichtigt werden, dass die Mittelverwendung innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss und die Mittel entsprechend zur Verfügung gestellt werden müssen.

4. Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel und Verzicht auf Verzinsung nicht verbrauchter Mittel

a) Nicht verbrauchte Mittel dürfen nicht für Projekte des Folgejahres eingesetzt werden.

b) Nicht verbrauchte Mittel müssen, sobald dies durch Yad Vashem festgestellt wurde,

aa) vor Erhalt der letzten Auszahlungsrate jedes Jahres,

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt werden, damit die nächste Rate entsprechend angepasst werden kann,

bb) nach Ablauf des Jahres und Projektzeitraums

an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurücküberwiesen werden.

c) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

5. Einhaltung der regulären deutschen Verwaltungsvorschriften zum Zuwendungsrecht durch Anwendung gleichwertiger israelischer Vorschriften

Für die Verwendung der finanziellen Förderung gelten die Gesetze und sonstigen Vorschriften, die von dem Staat Israel und der israelischen Verwaltung bei der Nutzung der finanziellen Förderung zu beachten sind, insbesondere betreffend

- die Höhe von erstattungsfähigen Reisekosten für Reisen sowohl innerhalb als auch außerhalb Israels,
- die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen und die Auftragsvergabe,
- die Vergütung von projektbezogenen notwendigen Personalkosten,
- die Eingruppierung von Projektpersonal in die jeweiligen Vergütungsgruppen,
- alle sonstigen Kosten, auf die sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Yad Vashem verständigt haben.

6. Personalkosten, Stammpersonal und Projektpersonal

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass zu den projektbezogenen Personalkosten nur die Personalausgaben zählen, die in vollem Umfang und ausschließlich dem durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Projekt zuzurechnen sind und für die entsprechende Werk- oder Zeitverträge von jeweils nicht mehr als einem Jahr Dauer (Projektzeitraum) geschlossen wurden; dies beinhaltet auch die Arbeit an einem Projekt auf Teilzeitbasis durch reguläre Beschäftigte von Yad Vashem.

7. Grundsätze der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Verwendung der Mittel die Grundsätze der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gelten.

8. Finanzkontrolle, Aufsicht und Fristen

a) Die in dieser Anlage enthaltenen Absprachen werden von dem von der Regierung des Staates Israel dazu bestimmte Ministerium in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften des israelischen Obersten Rechnungsprüfers einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

b) Yad Vashem erklärt hiermit, dass alle ihre finanziellen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Abkommen und dieser Anlage von einem externen Unternehmen einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden.

c) Evaluierung und Verwendungsnachweis

Yad Vashem informiert nach Abschluss eines Förderungsjahrs die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Fortschritt des Projekts und die Ergebnisse vorbezeichneter Prüfungen bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres. Yad Vashem unterrichtet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland jährlich bis zum 1. Juni, ob die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises eingehalten werden kann und bittet gegebenenfalls um Fristverlängerung.

d) Ausgaben für diese externe Finanzprüfung können bis zu maximal 5 Prozent der jährlichen finanziellen Förderung als Ausgaben des Projekts vorgesehen und abgerechnet werden.

9. Erwähnung der Förderung

Yad Vashem und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erwähnen die gemeinsame Beteiligung an dem Projekt bzw. den Projekten in Veröffentlichungen zu dem Projekt oder den Projekten. Yad Vashem und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellen einander hierfür die korrekten Namen und Bezeichnungen zur Verfügung. Jede Seite unterrichtet die andere über Veröffentlichungen, in denen deren Rolle bei dem Projekt oder den Projekten erwähnt wird.

10. Sonstige Finanzmittel für Yad Vashem aus öffentlichen Quellen in der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird gegebenenfalls klarstellen, dass die aus diesem Abkommen resultierenden Finanzmittel für Yad Vashem nicht von anderen öffentlichen Finanzmitteln abhängen oder an deren Stelle treten, die Yad Vashem von anderen Stellen oder aus anderen Quellen in der Bundesrepublik Deutschland wie beispielsweise der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" (EVZ) zur Unterstützung von nicht mit diesem Abkommen zusammenhängenden Tätigkeiten erhalten hat oder in Zukunft möglicherweise erhalten wird.

11. Unbefugte Mittelverwendung und Verstoß gegen das Abkommen

a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, die Mittel ganz oder teilweise zurückzuhalten oder zurückzufordern, insbesondere wenn die Gelder nicht im Sinne der nach den Artikeln 1 und 2 des Abkommens genannten Zwecke beziehungsweise für die dort genannten Zwecke verwendet wurden oder werden, oder wenn sich abzeichnet, dass der angestrebte Zweck nicht erfüllt werden kann, oder der Zweck mit den Geldern nicht erfüllt werden kann oder fehlerhafte oder unvollständige Informationen bereitgestellt wurden, um die Gelder zu erhalten, oder die Mittel nicht mehr benötigt werden, wenn die unter Nummer 8 dieser Anlage beschriebenen Prüfstellen und Mechanismen dies so festlegen.

b) Die Vertragsparteien konsultieren einander, um ihre Position darzustellen, bevor Zahlungen eingestellt oder Mittel zurückgefordert werden.

c) Falls Gelder von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise zurückgefordert werden müssen, muss der zurückzuzahlende Betrag einen jährlichen Standardzinssatz beinhalten, der vom Zeitpunkt der Zahlungs-/Rückzahlungspflicht bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Geber gilt und fünf

Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegt.